

Umwandlung in eine selbstständige allgemein bildende Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule

Erlass vom 2. Juli 2021

Az. 480.000-010-00151

Dok.-Nr. 2021-34133

1. Allgemeine Hinweise

In Hessen verfügen Schulen über vielfältige Möglichkeiten, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Schulen können nach § 127d des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), darüber hinaus in selbstständige Schulen umgewandelt werden. In Ausgestaltung dieser Entwicklungsmöglichkeit können Schulen nach Maßgabe dieses Erlasses zu selbstständigen allgemein bildenden Schulen in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule (PSES) umgewandelt werden und erhalten im Sinne ihrer spezifischen Zielsetzung nochmals erweiterte Handlungsräume.

Einheitliches, verbindliches Ziel aller Schulen ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (§§ 2 und 3 HSchG), der im Kern darin besteht, Schülerinnen und Schülern den ihren individuellen Voraussetzungen entsprechenden bestmöglichen Schulabschluss und ihre erfolgreiche Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

2. Anwendungsbereich

Das freiwillige Angebot zur Umwandlung in eine PSES richtet sich an alle allgemein bildenden Schulen.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z. B. kooperative Gesamtschulen, Haupt- und Realschulen) können ausschließlich insgesamt selbstständige Schule werden. Eine Teilselbstständigkeit nur für bestimmte Bildungsgänge ist nicht möglich.

Da die gymnasiale Oberstufe auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet und die Belegverpflichtung auf der Grundlage von KMK-Beschlüssen geregelt ist, wird sie vom Anwendungsbereich der PSES ausgenommen.

3. Zielsetzung einer PSES

Die Selbstständigkeit dient dazu, die Schule beim Erreichen des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen, indem einer PSES erweiterte Handlungsmöglichkeiten für eigenverantwortliche Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich dient die Umwandlung in eine PSES vorrangig der Unterrichtsentwicklung.

4. Antrag auf Umwandlung und Anforderungen an eine Schulkonzeption

Schulen können nach § 127d Abs. 8 HSchG die Umwandlung in eine PSES beantragen. Grundlage der Umwandlung ist eine von der Gesamtkonferenz beschlossene Konzeption (§ 127d Abs. 7 HSchG), in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften nach § 127d Abs. 2 HSchG festgelegt und die schulspezifischen Entwicklungsvorhaben dargestellt sind (Anlage 1, Teil II).

4.1 Schulspezifische Voraussetzungen

Das Angebot ist für Schulen geeignet,

- die erfolgreich am Kleinen Schulbudget teilnehmen,
- die bereits überdurchschnittliche Arbeit in den Qualitätsbereichen II „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ und III „Professionalität der Schulleitung“ des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS) nach § 92 Abs. 3 HSchG leisten,
- die die Handlungsmöglichkeiten, die allen Schulen zur Verfügung stehen, für ihre Qualitätsentwicklung bereits umfassend nutzen und
- die bereits konzeptionelle Vorstellungen entwickelt haben, wie die erweiterten Handlungsspielräume einer selbstständigen Schule für ihre Qualitäts- und vor allem Unterrichtsentwicklung genutzt werden können.

Das ausgewählte Entwicklungsvorhaben soll

- einen engen Bezug zu den Bestimmungen des § 127 HSchG herstellen,
- ein Charakteristikum der Schule als lernende Organisation abbilden und
- in das Schulprogramm eingebunden sein.

4.2 Schulspezifische Entwicklungsvorhaben

Auf der Grundlage von § 98 HSchG, des HRS, des Schulprogramms und gegebenenfalls bereits bestehender Zielvereinbarungen müssen die Entwicklungsvorhaben dargelegt und einschließlich der Ziele und Maßnahmen nach Anlage 1, Teil II erläutert werden.

Im Sinne der Umsetzbarkeit sollen dies nicht mehr als drei Vorhaben sein.

PSES haben die Möglichkeit, bei der Erreichung der Bildungsziele pädagogisch neue Wege zu gehen, sofern die Bildungsstandards nach § 4 HSchG eingehalten werden. So setzen sich diese Schulen mindestens einen der folgenden Schwerpunkte:

- a. Unterricht fächerübergreifend erteilen,

- b. jahrgangsübergreifende Lerngruppen bilden,
- c. Konzepte zur stärkeren Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in die Gestaltung des Unterrichts umsetzen,
- d. auf Ziffernnoten verzichten und in diesem Fall Rückmeldungen über den Lernfortschritt und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form einer schriftlichen Bewertung geben.
- e. Unterrichtsentwicklung – „Bildung in der digitalen Welt“ (Zentren für digitale Unterrichtspraxis).

Für die Genehmigung eines Antrags muss aufgrund der angestrebten pädagogischen Selbstständigkeit die Unterrichtsentwicklung im Fokus der Schulentwicklung und den Entwicklungsvorhaben stehen.

Mindestens einer der unter a bis e genannten Schwerpunkte muss dabei ausgewählt werden.

Es müssen grundsätzlich mindestens zwei Entwicklungsvorhaben beschrieben werden, und mindestens zwei Entwicklungsvorhaben müssen sich auf die Unterrichtsentwicklung im Bereich „Lehren und Lernen“ beziehen und mit Konzepten hinterlegt sein.

Entscheiden sich Schulen für das Entwicklungsvorhaben Buchst. e, ist abweichend davon die Darstellung eines Entwicklungsvorhabens im Bereich „Lehren und Lernen“ mit digitalen Medien ausreichend.

Mindestens ein Entwicklungsvorhaben muss ab dem Zeitpunkt der Umwandlung sofort umgesetzt werden.

Die Hinweise zu den einzelnen Handlungsmöglichkeiten unter Punkt 5.1 bis 5.4 sind jeweils zu beachten.

Auch andere Abweichungen von der Unterrichtsorganisation und der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts, die nicht in den Buchst. a bis e genannt sind, kommen in Betracht.

Entwicklungsvorhaben, welche zu Belastungen für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern führen können, sollten mit Blick auf den Vertrauensschutz grundsätzlich aufsteigend umgesetzt werden, z. B. in Grundschulen ab der Jahrgangsstufe 1 und 2 oder in weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5.

5. Handlungsmöglichkeiten im Bereich Unterrichtsorganisation und -gestaltung

PSES erhalten nach § 127d Abs. 2 HSChG die Befugnis zur Abweichung von bestehenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Konzeption nach § 127d Abs. 7 HSChG.

Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der

äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

5.1 Fächerübergreifender Unterricht

PSES, die von den geltenden Stundentafeln abweichen, haben die KMK-Vereinbarungen für die Fächer einzuhalten, für deren Stundenumfang dort Festlegungen enthalten sind. Die Konzeption muss mit den Grundsätzen der §§ 2 und 3 HSchG vereinbar sein und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleisten. Bei der Bildung weiterer Lernbereiche, die von den Bestimmungen der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung abweichen, ist ein schulspezifisches Curriculum vorzulegen, das die zu erreichenden Lern- und Kompetenzziele der jeweils beteiligten Fächer gewährleistet. Dieses ist im Schulcurriculum nach § 4 Abs. 4 HSchG zu berücksichtigen. Die schulinterne Stundentafel orientiert sich in der Regel an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den Lernbereichen.

5.2 Verzicht auf Ziffernnoten

PSES, die sich für einen Verzicht auf Ziffernnoten entscheiden, müssen über ein Konzept verfügen, um einheitliche, vergleichbare und aussagekräftige verbale Beurteilungen abfassen zu können, die auf der Basis der §§ 26 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Ziffernnoten zurückgeführt werden können (z. B. mit Blick auf einen zum Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht vorhersehbaren späteren Schulwechsel oder Umzug). Lehrkräfte müssen in der Lage sein, den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form von Ziffernnoten zurückzumelden.

In PSES, die die Möglichkeit nutzen, auf Ziffernnoten zu verzichten, bieten die Lehrkräfte regelmäßig jeder Schülerin und jedem Schüler sowie deren Eltern Gespräche an (mindestens einmal pro Halbjahr), um im Austausch miteinander Stärken, Schwächen, entwickelte Kompetenzen sowie den Leistungsstand der Lernenden oder des Lernenden in den Blick zu nehmen.

Ein Verzicht auf Ziffernnoten ist höchstens bis zum Ende des Jahrgangs 8 möglich. Mit Blick auf die zentralen Abschlussprüfungen müssen in den Jahrgängen 9 und 10 neben den halbjährlichen Ziffernzeugnissen auch die zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise zusätzlich zu kompetenzorientierten Rückmeldungen stets mit Ziffernnoten versehen werden.

Beim Verlassen der Schule oder bei einem Schulwechsel ist ein Zeugnis mit Ziffernnoten zu erstellen.

5.3 Zentrum für digitale Unterrichtspraxis

PSES, die Zentren für digitale Unterrichtspraxis sind, verfügen über ein Konzept zum zielgerichteten Einsatz digitaler Lernumgebungen zur Gestaltung erfolgreicher Lernprozesse. Dieser Ansatz ist der zentrale Ausgangspunkt für die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel der Veränderung schulischer Lehr- und Lernprozesse unter Einbeziehung von digitalen Medien und ist sowohl im Schulcurriculum, im Schulprogramm als auch im schulischen Medienkonzept verbindlich verankert. Die Schulen verpflichten sich dazu, andere Schulen in der Umsetzung digitaler Vorhaben zu unterstützen und bieten als digitale Praxiszentren Hospitationen, Unterstützung und Beratung an. Sie weisen gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt nach, dass sie die gewonnenen Erkenntnisse in der Schul- und Unterrichtsentwicklung an interessierte Schulen weitergeben. Die Schulen haben bereits eine wissenschaftlich basierte, verbandsneutrale sowie kriteriengestützte Auszeichnung mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung“ erworben (z. B. die im Rahmen der Initiative „MINT Zukunft schaffen“ vergebene Auszeichnung „Digitale Schule“, Auszeichnungen, die sich an der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ orientieren o. ä.) oder erfüllen den Kriterienkatalog einer digital arbeitenden Schule, der durch das Hessische Kultusministerium (in der jeweils geltenden Fassung auf <https://kultusministerium.hessen.de>) veröffentlicht ist. Schulen verpflichten sich im Rahmen der externen Evaluation insbesondere die Unterrichtsentwicklung im Bereich Lehren und Lernen mit digitalen Medien in den Fokus der Evaluation zu stellen.

5.4 Versetzungsbestimmungen

Bei Abweichungen von den allgemeinen Versetzungsbestimmungen nach § 127d Abs. 1 Nr. 4 HSchG muss die Konzeption insbesondere die Maßnahmen der Schule für die zusätzliche Förderung der Betroffenen und weitere Maßnahmen bei dauerhaft nicht ausreichenden Leistungen darlegen. Die Zulassungsbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe bleiben unberührt.

6. Handlungsmöglichkeiten im Bereich Stellenbewirtschaftung und Sachmittelverwaltung

PSES bewirtschaften nicht das Große Schulbudget. Sie bewirtschaften deshalb auch kein Teilbudget „Freie Personalmittel“, und ihnen ist es nicht möglich, die damit verbundenen Steuerungs- und Entscheidungsbefugnisse im Bereich des Personaleinsatzes und der Personalgewinnung zu nutzen.

Auf dieser Grundlage gelten die nachfolgenden Regelungen der Verordnungen für PSES mit folgender Maßgabe:

a. § 2 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 6. Dezember 2012 (ABl. 2013, 2), geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2015 (StAnz. S. 445), regelt die

rechtsgeschäftliche Vertretung für Aufgaben nach § 127c Abs. 2 Satz 2 HSchG und ist daher auf PSES nicht anwendbar.

b. Die Befugnis nach § 1 Abs. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 10. April 2015 (GVBl. S. 182), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 127), kann nur verknüpft mit der Bewirtschaftung des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ zur Anwendung kommen und betrifft deshalb nicht die Schulen, die sich entschieden haben, auf diese Nutzungsmöglichkeiten zu verzichten und sich in eine PSES umzuwandeln.

c. Auch die Befugnisse nach § 1 Abs. 6 und 7 sowie nach § 2 Abs. 4 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 25. März 2015 (StAnz. S. 445) sind verknüpft mit der Bewirtschaftung des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ und daher ebenfalls auf PSES nicht anwendbar.

d. Die Regelung in § 3 Abs. 5 der Pflichtstundenverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) bezieht sich auf den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung, den PSES ebenfalls erhalten. Somit kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einer PSES den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung ganz oder teilweise auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat übertragen.

7. Qualitätsmanagement

Eine PSES führt auf Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms sowohl interne als auch externe Evaluationen durch.

7.1 Interne Evaluation

Nach § 127d Abs. 11 HSchG überprüft und bewertet eine PSES jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems.

7.2 Externe Evaluation

Die externe Evaluation einer PSES konzentriert sich verstärkt auf die Maßnahmen, die die Schule selbst zur Sicherung der Qualität ergreift. Grundlage ist nach § 98 HSchG der HRS, dessen Qualitätskriterien auch bei der Antragstellung für PSES zentral sind. Im Schulhalbjahr, das der Umwandlung in eine PSES folgt, wird eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements und die Qualität der Führung in den Fokus der Evaluation gestellt. Darüber hinaus erhält die Schule eine Rückmeldung zu einem der maximal drei bei Antragstellung beschriebenen Entwicklungsschwerpunkte, den sie selbst auswählt. In der Folge wird in der Regel im vierjährigen Abstand eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements durchgeführt, die durch eine Primärevaluation des Lehrens und Lernens ergänzt wird.

8. Qualifizierungsreihe

Nach der Umwandlung in eine PSES wird von der Lehrkräfteakademie eine Qualifizierungsreihe zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung durchgeführt.

9. Antragsverfahren

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt nach § 127d HSchG auf der Grundlage der Schulkonzeption die Umwandlung in eine PSES (Anlage 1). Die inhaltlichen sowie formalen Vorgaben für die Erstellung der vorzulegenden Konzeption sind der Nr. 4 zu entnehmen.

Die Schulen sollen die jeweils zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin über ihren Antrag frühzeitig informieren sowie in die Planung der schulspezifischen Entwicklungsvorhaben rechtzeitig einbeziehen.

Dem Antrag ist die Bestätigung beizufügen, dass die nach § 127d Abs. 7 und 8 HSchG erforderlichen Gremienbeschlüsse vorliegen und der Schulträger ins Benehmen gesetzt wurde (Anlage 1 – Teil III).

9.1 Stellungnahme des Staatlichen Schulamts

Die ausführliche schulfachliche, schulaufsichtliche und rechtliche Bewertung der Entwicklungsvorhaben prüft jedes Entwicklungsziel einzeln und orientiert sich dabei an folgenden Aspekten:

- a. Wie wird das Entwicklungsvorhaben im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet?
- b. In welchem Bezug steht das Entwicklungsvorhaben zu bereits bestehenden Zielvereinbarungen?
- c. Ist das Entwicklungsvorhaben so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind? Insbesondere ist dabei einzugehen auf eine klare Zielsetzung, die Darstellung der bisherigen Vorarbeiten, die Benennung von konkreten Maßnahmen, die Überprüfung der Zielerreichung (Indikatoren, interne Evaluation) und eine angemessene Zeit- und Ressourcenplanung.
- d. Wie wirken sich die Zielsetzungen auf die Unterrichtsentwicklung aus?
- e. Werden die unter Nr. 5 dargestellten Anforderungen in den Entwicklungsvorhaben oder bereits dazu vorhandenen Konzeptionen berücksichtigt und sichergestellt?
- f. Wie stellt die Schule sicher, dass sie auf den gewählten (pädagogisch) neuen Wegen die Einhaltung der Bildungsstandards nach § 4 HSchG und die rechtlichen Vorgaben, von denen sie abweichen möchte, einhält?
- g. Ist das Vorhaben vereinbar mit den §§ 2 und 3 HSchG und wie wird die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleistet?

h. Sind dem Antrag die unter Nr. 5.1 bis 5.4 genannten vorzulegenden Unterlagen beigelegt und wie werden diese schulfachlich bewertet?

9.2 Entscheidung über die Umwandlung

Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Hessische Kultusministerium auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts (Anlage 2). Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates sowie des Schülerrates und an den Schulträger sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam. Dabei tritt die Wirksamkeit der Umwandlung erst nach Vollzug dieser Bekanntgaben ein.

10. Termine

Die Abgabe der Anträge auf Umwandlung in eine PSES im jeweils zuständigen Staatlichen Schulamts erfolgt bis spätestens 1. März eines Jahres

Bis spätestens 1. April eines Jahres sollen die Anträge einschließlich einer schulfachlichen Stellungnahme des Staatlichen Schulamts an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet werden.

Die Umwandlung in eine pädagogisch selbstständige Schule findet jeweils zu Beginn eines Schuljahres statt.

11. Konzeptionsänderung und -erweiterung

In Folgejahren können selbstständigen Schulen zusätzliche Vorhaben nach §127d Abs. 8 Satz 4 HSchG nach erneutem Antrag genehmigt werden. Die Erweiterung oder Veränderung der genehmigten schulspezifischen Entwicklungsvorhaben erfordert eine erneute Antragstellung unter Nutzung der Antragsformulare (Anlage 1). Ein Antrag auf Erweiterung einer Konzeption ist nicht an die unter Nr.10 genannten Termine gebunden.

12. Übergangsregelung

Mit Erlass zur Umwandlung in eine PSES mit Erweiterung der Umwandlungstermine im Schuljahr 2021/2022 vom 7. Januar 2021 wurde für die PSES im Schuljahr 2021/2022 unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen und Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie ein zusätzlicher Umwandlungstermin zum 1. Februar 2022 festgelegt. Die Abgabefrist des Antrags im jeweiligen Staatlichen Schulamt ist der 1. September 2021. Der Antrag einschließlich der schulfachlichen Stellungnahme soll bis zum 1. Oktober 2021 an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet werden.

13. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Information zur Umwandlung in eine selbstständige Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule“ vom 19. September 2019 (ABl. S. 1010) außer Kraft. Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 12 mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.